

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gereon und Dionysius

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom _____.2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.09.2016 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Monheim am Rhein, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein
vom 14.03.2023**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren | EUR 225,-- |
| b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR -/- |
| c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh) | EUR -/- |
| d) Urnenreihengräber
(vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh) | EUR -/- |
| e) Pflegefreie Gemeinschaftsreihengräber für Urnen
(vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh) | EUR 1.425,-- |
| f) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten
(vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh) | EUR -/- |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh) | |
| aa) Einzelgräber in den Feldern 1 bis 4 und 6 bis 10
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | EUR 1.800,-- |
| ab) Einzelgräber in Feld 5
mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | EUR 2.160,-- |
| ac) Einstellige Tiefengräber nur in den Feldern 6 bis 10
mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | EUR 2.700,-- |
| ad) Mehrstellige Wahlgräber (Familiengräber) für
Erdbestattungen jeweils ein Vielfaches des einstelligen Grabes. | |

- b) Urnenwahlgräber
(vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren EUR 1.200,--
- c) Kolumbarien: (Verschlussplatte siehe VIII.) EUR 1.800,--
(vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

- a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) EUR 72,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr EUR 72,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- c) Familiengräber (Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Stelle EUR 72,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- d) Familiengräber (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr und Stelle EUR 72,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr EUR 80,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr¹) pro Jahr EUR 80,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- g) Kolumbarium (Verlängerungsgebühr je Kammer) pro Jahr EUR 120,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)
- h) Kolumbarium (Ausgleichsgebühr¹ je Kammer) pro Jahr EUR 120,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem

- a) Reihengrab EUR 40,--
- b) Einzelgrab EUR 40,--
- c) Familiengrab (mehrstelliges Wahlgrab) EUR 40,--
- d) Tiefengrab EUR 40,--
- e) Urnenwahlgrab EUR 40,--

2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	EUR -/-
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR -/-
4. eine Exhumierung	EUR 50,--
5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR -/-
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh)	EUR 34,--
7. das Entfernen von Grabanlagen (vgl. § 34 OFrdh)	
für ein einstelliges Wahlgrab oder Tiefengrab	EUR 500,--
für ein mehrstelliges Wahlgrab	EUR 750,--
für ein Urnenwahlgrab	EUR 150,--

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. kleinen Reihengrabes (Kindergrab für Personen unter 5 Jahren) [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]	EUR 500,--
2. großen Reihengrabes [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]	EUR -/-
3. Wahlgrabes je Grabbelegung	EUR 1.100,--
4. Urnengrabes	
a.) im Urnenwahlgrab oder einem sonst. Wahlgrab	EUR 350,--
b.) im Kolumbarium	EUR 200,--
c.) im pflegefreien Urnenreihengrab	EUR 350,--

5. Tiefengrabes (soweit vorhanden) (vgl. § 20 Abs. 4)	
a) untere Bestattung in einem Sarg	EUR 1.500,--
b) untere Bestattung einer Urne	EUR -/-
c) obere Bestattung eines Sarges	EUR 1.100,--
d) obere Bestattung einer Urne	EUR -/-
e) Tieferlegung eines Sarges	EUR -/-
f) Tieferlegung einer Urne	EUR -/-
IV. für eine Exhumierung eines Sarges	EUR 1.800,--
V. für eine Umbettung	
a.) eines Sarges (nicht aus Tiefengräbern !)	EUR 1.800,--
b.) einer Urne aus einem Urnenwahlgrab	EUR 350,--
c.) einer Urne aus dem Kolumbarium	EUR 200,--
VI. Benutzung der Friedhofskapelle (soweit vorhanden)	
a) mit Grunddekoration	EUR 134,--
VII. Benutzung des Kühlraumes (soweit vorhanden) pro Tag	EUR -/-
VIII. Verschlussplatte der Urnennische beim Kolumbarium	
Verschlussplatte u n b e s c h r i f t e t	EUR 160,--

IX. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 08.03.2016 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Monheim am Rhein den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes